

tisch aus Saarländern und Franzosen zusammengesetzten Verwaltungsrat, dessen Präsident ein Franzose sein sollte³³². Dieses auf saarländisch-französische Gleichberechtigung zielende duale Prinzip ist übrigens später im Rahmen der Saarkonventionen von 1950 und 1953 für fast alle Aufsichts- und Verwaltungsgremien übernommen worden, die bis dahin von Frankreich usurpiert worden waren. Die dem Verwaltungsrat zugedachten umfassenden Kompetenzen im Finanz- und Personalpolitischen und die Tatsache, daß seine Mitglieder fast ausschließlich aus der staatlichen Hochschuladministration kommen sollten, zeigt an, daß man an einer akademischen Selbstverwaltung im Sinne des deutschen Hochschulrechts nicht dachte, sondern dem Bildungsdirigismus französischer Tradition den Vorzug gab³³³. Einen solchen Verwaltungsrat, der in seinem Charakter eher dem Aufsichtsrat eines Wirtschaftsunternehmens entsprach als einem Hochschulsenaat, hatte auch schon das Homburger Hochschulinstitut. Die hier mehrmals angesprochene Verhandlungsrunde fand ja im Rahmen einer Sitzung dieses Gremiums statt. Wie der alte Verwaltungsrat sollte auch der neue dreimal jährlich tagen.

11. 5 Schwierige Gründerzeit

Die Bedeutung der erweiterten Sitzung des Verwaltungsrates des Homburger Hochschulinstituts vom 9. April 1948 liegt in der generellen und endgültigen Einigung darüber, eine saarländische Universität gründen zu wollen. Ungeklärt blieben natürlich konkrete und praktische Einzelfragen wie Finanzierung und Haushalt, akademische Mitbestimmung, Berufung und Dienstrecht der Professoren, Struktur und Inhalte der Lehrveranstaltungen, Rechte und Pflichten der Studentenschaft, Studien- und Prüfungsbedingungen, Promotions- und Habilitationsordnungen. Ihre endgültige Regelung sollte in einem Universitätsstatut und in Rechtsverordnungen getroffen werden. Aber erst am 3. April 1950³³⁴ konnte die saarländische Regierung ein aus 100 Artikeln bestehendes Grundgesetz für die Universität verkünden. Diese Verzögerung, die durch die schleppende Behandlung des saarländisch-französischen Kulturabkommens vom 15. 12. 1948 in den französischen Parlamentsgremien verursacht wurde³³⁵, hat entscheidend zu der akademischen Rechtsunsicherheit beigetragen, die bis zum Jahre 1950 das Saarbrücker Universitätsleben beherrschen sollte. Dies hatte unter anderem zur Folge, daß die 600 Studierenden, die sich im Studienjahr 1948/49 in Saarbrücken eingeschrieben hatten, *faktisch*, wie es in einem an die CVP-Landtagsfraktion gerichteten vertraulichen Bericht über die Universität hieß, nicht wußten, *ob jemals die hier absolvierten Semester und Prüfungen den an anderen Universitäten abgelegten gleichgestellt werden*³³⁶. Da auch der dienstrechtliche und soziale Status der Professorenschaft nicht verbindlich definiert war, entwickelte sich

³³² Protokoll erweiterter Verwaltungsrat (siehe Anm. 318 auf S. 123), S. 9.

³³³ Ebenda, S. 9.

³³⁴ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 30. Juni 1950.

³³⁵ Die Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgte anlässlich eines Besuchs des französischen Außenministers Robert Schuman und des Ministers für nationale Erziehung Yvon Delbos im Saarland. Siehe unten S. 164 ff.

³³⁶ Bericht über die Universität des Saarlandes. Vorgelegt zum internen Gebrauch der Landtagsfraktion der CVP. Datumsvermerk: *abgeschlossen Frühjahr 1949*. Autor unbekannt. LA Saarbrücken, Zeitgeschichtliche Sammlung Schneider/Becker, B III, 1 Universität. Das Zitat steht dort auf S. 8. Vgl. hierzu auch H. Schneider (S. 179), der im Rückgriff auf eine Darstellung von Jacques Dumaïne die geschilderte Situation erwähnt.